

Anlage 6 zum Fernwärmeversorgungsvertrag - HKW Bahnhofstraße (Stand: 01.10.2019):

TECHNISCHEN ANSCHLUSSBEDINGUNGEN (TAB)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB), einschließlich der dazugehörigen Datenblätter, gelten für die Planung, den Anschluss, den Betrieb und die Änderung von Anlagen, die an das mit Heizwasser betriebene Fernwärmenetz der Stadtwerke Passau GmbH (nachstehend „FVU“ genannt) angeschlossen sind bzw. werden.
- 1.2. Änderungen und Ergänzungen der TAB gibt das FVU gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen der Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Anschlussnehmer / Kunden und des FVU.
- 1.3. Es gilt die jeweils neueste Fassung der TAB. Diese kann bei dem FVU angefordert bzw. im Internet unter www.stadtwerke-passau.de abgerufen werden.
- 1.4. Für alle genannten Regelwerke, Vorschriften, Gesetze etc. gilt die jeweils aktuellste Fassung oder deren Nachfolgewerke.

2. Durchführung von Arbeiten an der Anlage

- 2.1. Aus Gründen der Sicherheit ist der Kunde / Anschlussnehmer verpflichtet, die anfallenden Arbeiten – sofern ihm diese nach den vertraglichen Regelungen obliegen – von einem qualifizierten Heizungsbaubetrieb ausführen zu lassen. Dieser muss der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen sein.

3. Anmeldepflicht

- 3.1. Damit Planungsrisiken von Anfang an begrenzt werden, muss die Planung und die Ausführung der geplanten Fernwärmanlage oder die Änderung einer bestehenden Anlage vor Beginn der Installationsarbeiten mit dem FVU abgestimmt werden. In jedem Fall ist ein detailliertes Schaltbild der Anlage mit den wesentlichen Komponenten einzureichen.

4. Wärmeträger

- 4.1. Als Wärmeträger dient Fernwärme-Heizwasser. Es darf nicht verunreinigt oder der Anlage entnommen werden. Es darf kein Trinkwasser und kein Luftsauerstoff ins Fernwärmenetz gelangen.

5. Hausanschlussleitung

- 5.1. Die Hausanschlussleitung ist die Verbindung zwischen Versorgungsleitung und Übergabestation bzw. Hausstation. Die Hausanschlussleitung muss außerhalb wie innerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Sie darf insbesondere außerhalb des Gebäudes nicht überbaut oder mit großen oder tiefwurzelnden Pflanzen überpflanzt, innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert bzw. einbetoniert werden.

6. Hausstation

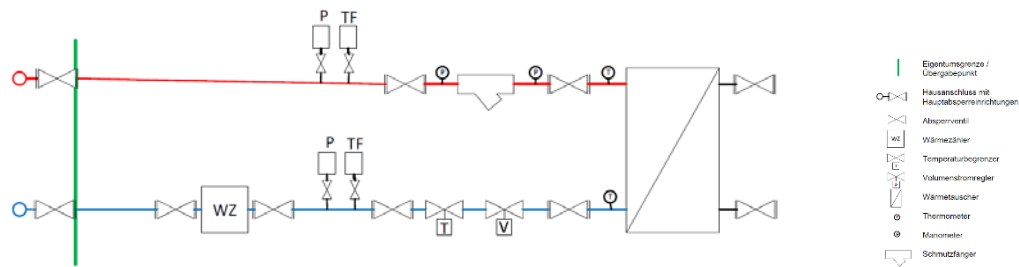
- 6.1. Die Hausstation besteht aus Übergabestation und Hauszentrale. Die Übergabestation dient zur Anpassung der Wärmelieferungsbedingungen an die Hauszentrale hinsichtlich Druckes, Temperatur und Volumenstrom. Für die Wärmedämmung gilt die Energieeinsparverordnung.

7. Anforderungen der Übergabestation

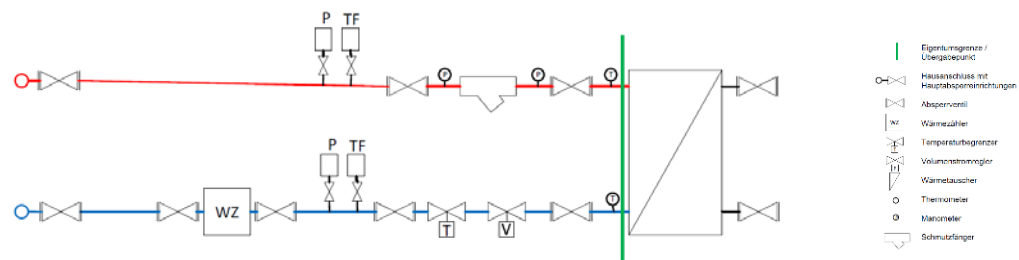
- 7.1. Die Einrichtungen zur Wärmemengenmessung sind Bestandteile der Übergabestation. Der Kunde / Anschlussnehmer stellt dem FVU den erforderlichen Einbauplatz für die Messeinrichtung zur Verfügung. Auskünfte zur Zählerdimension erhalten Sie von dem FVU.
- 7.2. In die Leitung vor dem Wärmezähler ist ein Schmutzfänger einzubauen. Die Einrichtungen zur Wärmemengenmessung müssen so montiert werden, dass sie jederzeit zugänglich sind.
- 7.3. Übergabestationen sind generell nach der indirekten Anschlussart anzuschließen. Das Heizwasser der Hausanlage (Sekundärseite) ist so durch einen Wärmetauscher von dem Heizwasser des Fernheiznetzes (Primärseite) getrennt.
- 7.4. Die Auslegung der Heizflächen des Wärmetauschers muss entsprechend der maximalen Wärmeleistung, den Betriebsdrücken, den angegebenen Fernwärme-Heizwassertemperaturen auf der Primärseite und den gewählten Heizwassertemperaturen auf der Sekundärseite erfolgen. Plattenwärmetauscher sind grundsätzlich in gelöteter Ausführung zu verwenden. Bei geeignetem Nachweis (Druck- und Temperaturbeständigkeit der Materialien) ist der Einsatz eines geschraubten Plattenwärmetauschers möglich. Das FVU empfiehlt den Einbau eines Schlammfangs.
- 7.5. Die Übergabestation muss mit einem Volumenstromregler sowie mit einem Rücklauftemperaturebegrenzer ausgestattet werden. Der Fühler zur Erfassung der Rücklauftemperatur darf kein Anlegefühler sein. Alle von Fernwärme-Heizwasser durchflossenen Anlagenteile sind entsprechend den maximalen Betriebsbedingungen auszuführen.
- 7.6. Alle Rohrleitungen der Primärseite, die vom Fernwärme-Heizwasser durchströmt werden, sind in nahtlos gezogenen Stahlrohren auszuführen. An Hochpunkten der Leitungen sind Entlüftungen vor zu sehen. Die Schweißarbeiten sind durch geprüfte Schweißer auszuführen. Da bei unsachgemäßen Arbeiten schwere Schäden am Fernwärmenetz auftreten können, dürfen FVU-Mitarbeiter sowohl Schweißzeugnisse einsehen, als auch Durchstrahlungsprüfungen der Nähte fordern. Vor der Inbetriebnahme ist dem FVU ein Druckprotokoll vor zu legen.

8. Anschlussvarianten

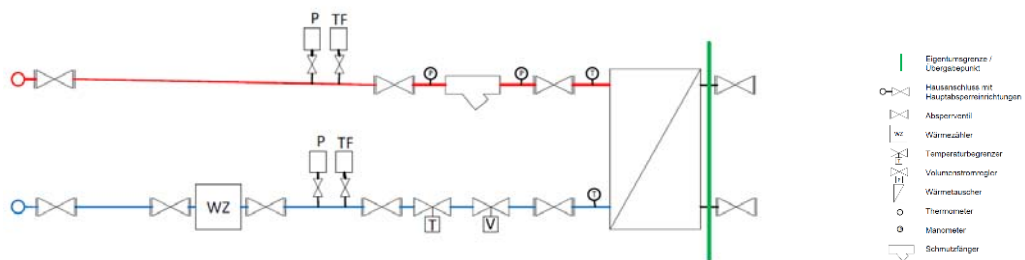
8.1. Variante 1



8.2. Variante 2



8.3. Variante 3



Die zur Ausführung kommende Anschlussvariante V1, V2 oder V3 wird in der Anlage 2 des Fernwärmevertrages geregelt.

9. Wärmedämmung

9.1. Die Wärmedämmung muss den anerkannten Regeln der Technik genügen und im Gebäude nach Energieeinsparverordnung erfolgen.

10. Allgemeines

10.1. Die Mitarbeiter des FVU sind berechtigt, Armaturen zu plombieren.

10.2. Der Kunde darf keine Einwirkungen und Änderungen auf von dem FVU eingestellte und/oder plombierte Armaturen, wie z. B. Hauptabsperrungen, Volumenstrombegrenzer/Differenzdruckregler, Rücklauftemperaturbegrenzer vornehmen.

10.3. Erstinbetriebnahme nur in Gegenwart des FVU.